



Gutachten zur Argumentation eines selbstverschuldeten Verlusts von Geschütztem der Intimsphäre.

30. September 2021

Vorgelegt durch:

Prof. Dr. Vinzenz Wyss

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
IAM Institut für Angewandte Medienwissenschaft
Professur für Journalistik
Theaterstrasse 15c
Postfach
8401 Winterthur

Telefon: +41 58 934 77 76

E-Mail: vinzenz.wyss@zhaw.ch

Inhalt

1	Gegenstand des Gutachtens	2
2	Argumentation in der Urteilsschrift	2
2.1	Beteiligung am Medienhype mit Aussagen zu «gewissen Details»	2
2.2	Medienkritik	3
3	Analyse und Beurteilung	3
3.1	Analyse zur Beteiligung am Medienhype	4
3.1.1	Analyse der Beweismittel zu II/5.5.7	4
3.1.2	Beurteilung der Beweismittel zu II/5.5.7	6
3.2	Analyse zum Gegenstand der Medienkritik	7
3.2.1	Analyse der Beweismittel zu II/5.5.8	7
3.2.2	Beurteilung der Beweismittel zu II/5.5.8	10

1 Gegenstand des Gutachtens

Das Obergericht greift in seinen Erwägungen zum Urteil vom 1. September 2021 unter II/5.1 die Argumentation der Gesuchgegnerin und Beschwerdeklägerin auf, welche in der Berufungsschrift an das Obergericht des Kantons Zug vom 1.9.2020 (act. 1 Rz 159, 164) die Ansicht vertritt, der Persönlichkeitsschutz gelte bezüglich der in Dispositiv-Ziff. 1 erwähnten Lebensvorgänge nicht mehr, weil **«die Vorgänge an der Landammann-Feier 2014 unterdessen (Stand heute) ein Ereignis der Zeitgeschichte geworden seien. Sie seien in zahlreichen Medienberichten und nicht zuletzt auf den Social- Media-Accounts der Gesuchstellerin ausführlich beschrieben und thematisiert worden.»**

Des Weiteren wird unter II/5.1 aus der oben genannten Berufungsschrift zitiert und es werden Elemente des Sachverhalts aufgelistet, welche heute wegen der öffentlichen Thematisierung allgemein bekannt und gerichtsnotorisch sein sollen (siehe Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids). Diese Elemente – so findet die Gesuchgegnerin – würden heute nicht mehr der Intimsphäre angehören, sondern seien durch die öffentliche Thematisierung Teil des Gemeinbereichs geworden. Referiert wird dabei auf die Berufungsschrift der Gesuchgegnerin an das Obergericht des Kantons Zug vom 1.9.2020 (act. 1 Rz 159, 164), wo die Beschwerdeklägerin die Auffassung vertritt, dass die *«in Dispositiv-Ziff. 1 erwähnten Lebensvorgänge heute nicht mehr der Intimsphäre der Gesuchstellerin angehören, sondern Gemeingut geworden»* seien.

Die Argumentation gegen eine Zuordnung zum Intimbereich wird von der Gesuchgegnerin mit der Aussage unterstrichen, dass **«das Verhalten der Gesuchstellerin [...] in den letzten Jahren nicht darauf ausgerichtet gewesen [sei], diese Lebensvorgänge der Öffentlichkeit wieder zu entziehen, sondern habe im Gegenteil bezweckt, ihren Standpunkt dazu bekannt zu machen.»**

Im vorliegenden Gutachten wird genau auf diese Begründung fokussiert; also auf die Argumentation, dass die Gesuchstellerin in den Jahren nach den Vorkommnissen an der Zuger Landammannfeier selber dazu beigetragen habe, dass ursprünglich persönlichkeitsrechtlich geschützte Vorkommnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien.

Die Begründung der Argumentation, dass die Gesuchstellerin selbst dafür verantwortlich sei, dass zuvor persönlichkeitsrechtlich Geschütztes nun der Gemeinshäre zugeordnet werde, führt das Zuger Obergericht in seinen Erwägungen unter II/5.5.7 und II/5.5.8 weiter aus und referiert dabei auf einige von der Gesuchgegnerin beigelegte «Belege».

2 Argumentation in der Urteilsschrift

2.1 Beteiligung am Medienhype mit Aussagen zu «gewissen Details»

2.1.1 Unter II/5.5.7 wird das Argument wie folgt ausgeführt: *«Wie das Obergericht Zug im Urteil 21 2019 17 vom 18. August 2020 ebenfalls festgestellt hat und deshalb als gerichtsnotorisch gelten kann, war namentlich die Gesuchstellerin selbst wesentlich daran beteiligt, dass der "Medienhype" um die Ereignisse der Landammann-Feier 2014 anhielt und das Interesse daran nicht abflachte (aaO. E. ||/4.4.3)»*. Als Beweismittel für diesen Befund werden einerseits ein Artikel aus der NEUE LUZERNER ZEITUNG vom 29. Dezember 2014 (Vi act. 8/12) sowie ein Artikel von 20 MINUTEN vom 7. Januar 2015 (Vi act. 8/19) herangezogen. Aus dem Inhalt dieser Artikel soll sich laut dem Gericht ergeben, **«dass die Gesuchstellerin mit gewissen Details zum Sachverhalt selbst an die Öffentlichkeit getreten ist.»**

2.1.2 Des Weiteren argumentiert das Gericht, dass die Gesuchstellerin **«den Kreis der informierten Personen vergrößert hat, indem sie sich u.a. gegenüber ausländischen Medien äusserte.»** Als Beweismittel wird zum einen auf einen Artikel vom 5.7. 2019 zu einem Interview im ORF (Vi act. 8/30) und zum andern auf einen Artikel vom 8. 10. 2019 zu einem Fernsehreport der ARD (Vi act. 8/32) Bezug genommen.

2.1.3 Ausserdem begründet das Gericht seine Argumentation damit, dass die **Gesuchstellerin «auch auf ihrer Facebook-Seite sowie ihrem Twitter-Account wiederholt auf die Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 Bezug genommen»** habe.

2.2 Medienkritik

Unter II/5.5.8 betont das Gericht, dass die Gesuchstellerin straf- und zivilrechtliche Verfahren – namentlich diejenigen gegen die RingierAG – nicht ohne öffentliche Aufmerksamkeit führen wollte. **«Vielmehr äusserte sie sich selbst persönlich oder über ihre Anwältin ausgiebig dazu gegenüber den Medien und erklärte ebenfalls öffentlich, der Zweck dieser Gerichtsverfahren liege für sie wesentlich darin, öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen.»** Als Beweismittel verweist das Gericht wiederum auf den bereits oben erwähnten Artikel vom 5. 7. 2019 zu einem Interview im ORF (Vi act. 8/30), auf einen Artikel von Zentralplus vom 10. 4. 2019 (Vi act. 8/11), auf den Lightning-Talk des Reporter-Forums im Volkshaus Zürich vom 19.10.2018 (Vi act. 8/15), sowie auf einen Artikel von Zentralplus vom 15. 5. 2019 (Vi act. 8/16).

Das Gericht folgert auf der Grundlage dieser Beweismittel, dass **«der Gesuchstellerin in diesem Kontext gerade nicht (mehr) daran gelegen» sei, «die durch die Verfahren ausgelöste neuerliche Publizität zu unterdrücken und ihre Anonymität bzw. ihr Recht auf ein "Verschwinden in der Masse" zu wahren.»** Weiter heisst es: **«Offenbar wollte und will sie für ihre Botschaft öffentliche Aufmerksamkeit erzielen und nimmt zu diesem Zweck die wiederkehrende Publizität der Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 zumindest bewusst in Kauf.»**

3 Analyse und Beurteilung

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern sich aus dem Inhalt der vom Gericht herangezogenen Beweismittel ergibt, dass die Gesuchstellerin in den Jahren nach den Vorkommnissen an der Zuger Landammanfeier selber dazu beigetragen habe, dass ursprünglich persönlichkeitsrechtlich geschützte Vorkommnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien.

Unter 3.1 wird der Aussage nachgegangen, die Gesuchstellerin habe selber zum Medienhype beigetragen und in Kauf genommen, dass auch intime Details weiterverbreitet und einem breiten Personenkreis zugänglich gemacht worden seien.

Unter 3.2 wird der Aussage nachgegangen, der «Kernsachverhalt» sei auch durch eine mediale Berichterstattung darüber zum Gemeingut geworden, weil die Gesuchstellerin und ihre Anwältin in medialen Auftritten betont hätten, es gehe ihnen darum, öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen.

3.1 Analyse zur Beteiligung am Medienhype mit Aussagen zu «gewissen Details»

3.1.1 Analyse der Beweismittel zu II/5.5.7

Zunächst werden die in der Urteilschrift unter II/5.5.7 aufgeführten, einzelnen Beweismittel zu medialen Äusserungen der Gesuchstellerin kurz zusammengefasst und dann hinsichtlich der Argumentation des Gerichts kommentiert.

<i>Beweismittel:</i> Vi act. 8/12: Artikel aus der NEUE LUZERNER ZEITUNG vom 29. Dezember 2014
<i>Titel:</i> «Ich bin mit Unterleibsschmerzen erwacht» (S. 32)
<i>Inhalt:</i> In dem Artikel wird im Wesentlichen auf einen Artikel der «Zentralschweiz am Sonntag» verwiesen, in welchem wenige Tage nach der Landammannfeier Gerüchte von anonym gebliebenen Zuger Kantonsräten kolportiert wurden. Die Gesuchstellerin wird in dem Artikel der Neuen Luzerner Zeitung mit einem von ihr auf Facebook geposteten Dementi zu den anonymen Gerüchten zitiert. Des Weiteren wird aus dem Facebook-Post entnommen, dass die Gesuchstellerin «am Sonntagmorgen mit Unterleibsschmerzen erwacht» sei. Ausserdem habe sie «an der Feier [...] lediglich mässig Alkohol getrunken», dafür gäbe es genug Zeugen. Tatsächlich wird hier aus einem Facebook-Post zitiert, in dem die Gesuchstellerin eine Woche nach dem besagten Vorfall selber Themen anspricht, die ihrer Privatsphäre zuzuordnen sind (siehe auch Dispositiv-Ziff. 1).
<i>Kommentar:</i> Hierzu muss allerdings der Kontext berücksichtigt werden, wie es zu dieser Erwähnung der Unterleibsschmerzen gekommen ist. Die Gesuchstellerin bzw. ihr PR-Berater wurden bereits am 27. Dezember 2014 vom Sonntagsblick mit anonymen Gerüchten konfrontiert (etwa zu einer angeblichen Schwangerschaft oder zu einer angeblichen Affäre). Der PR-Berater hat dementiert und ist auf einen Deal mit der Redaktion eingegangen, statt der Gerüchtestory für eine Ersatzstory Details zum Gefühlszustand der Gesuchstellerin nach dem Aufwachen zu schildern. Aus der Befürchtung heraus, dass die kolportieren Gerüchte veröffentlicht werden könnten, äusserte sich der PR-Berater zum Alkoholkonsum der Gesuchstellerin sowie zu den verspürten Schmerzen im Unterleib. Der Artikel ist online bereits am Samstag erschienen und wurde auch von der Sonntagszeitung aufgegriffen. So kam es zu dem Artikel in der Sonntagszeitung mit dem Titel «Sie ist mit Schmerzen im Unterleib aufgewacht» (siehe Vi act. 8/10), auf den sich dann viele weitere Medien bezogen haben. Bereits hier zeichnete sich ein Medienhype ab, den ausschliesslich die sich gegenseitig abschreibenden Medien angetrieben haben.

<i>Beweismittel</i> Vi act. 8/19: Artikel von 20 MINUTEN LUZERN vom 7. Januar 2015
<i>Titel:</i> Jolanda Spiess-Hegglin: «Ich erhalte anonyme Briefe mit Drohungen»
<i>Inhalt:</i> In dem Interview wird vor allem darauf fokussiert, dass die Gesuchstellerin in der Folge der medialen Berichterstattung in anonymen Briefen beleidigt werde. Sie führt aus, warum sie es für nötig erachtet, dass es eine Anlaufstelle gäbe, an die man sich bei Verdacht auf K.-o.-Tropfen wenden könne. Die Gesuchstellerin äussert sich dazu, wie viel sie an dem Abend getrunken hätte. Sie distanziert sich deutlich von einer Anschuldigung des ebenfalls von der Berichterstattung betroffenen Kantonsrates und äussert sich dazu, dass dieser ihr gegenüber gesagt habe, dass es zu Geschlechtsverkehr gekommen sei. Ausserdem betont sie, dass es schwierig sei, einen allfälligen Missbrauchsverdacht zu erhärten.

Kommentar: Auch dieses Interview ist aus einer Reaktion auf die mediale Berichterstattung entstanden, in der die Medienmitteilung der Zuger Staatsanwaltschaft vom 5. Januar 2015 veröffentlicht wurde. In der Medienmitteilung wurde darüber informiert, dass «im Blut und Urin der 34-jährigen Zuger Politikerin [...] keine Spuren von sogenannten K.-o.-Tropfen nachgewiesen werden» [konnten]. Die Gesuchstellerin hat erst aus den Medien davon erfahren. Nachdem sie in einem Folgeartikel von 20 Minuten gelesen hatte, dass dort nicht darauf hingewiesen wurde, dass nach 20 Stunden ein Nachweis von K.-o.-Tropfen kaum mehr möglich sei, hat sie sich an einen Redaktor von 20 Minuten Luzern gewandt und in einem Gespräch dazulegen versucht, welcher Kontext zur Einordnung des Messergebnisses nötig sei. Daraus ist dann das Interview entstanden, zu dem die Gesuchstellerin ein gewilligt hat. Das Interview enthält ausserdem keine weiteren Informationen insbesondere aus der Intimsphäre der Gesuchstellerin, welche nicht schon vorher veröffentlicht wurden.

Beweismittel Vi act. 8/30: Artikel vom 5.7. 2019 zu einem Interview im ORF

Titel: SCHWEIZER MEDIENAFFÄRE - Eine Frau allein gegen den Boulevard

Inhalt: In dem Interview wird die Gesuchstellerin zu einer in medienrechtlicher Hinsicht auch für das ausländische Medien sehr relevanten Vorgehensweise befragt. Sie äussert sich dazu, dass sie von dem in Österreich bekannten Verlag Ringier per Gerichtsanordnung eine Entschuldigung herbeizuführen versuche, was ein medienrechtliches Novum wäre. Ausserdem kommt zur Sprache, dass die Gesuchstellerin beim Verlag auf Gewinnherausgabe klagen will. Damit würde ein Präzedenzfall geschaffen. Der Chefredaktor der "Neuen Zürcher Zeitung" lässt sich in dem Artikel wie folgt zitieren: «Das wäre ein scharfes Schwert. Und das würde viele Verlage, die Borderline-Journalismus betreiben, dazu bringen, sehr viel genauer hinzuschauen. Das wäre gut.»

Kommentar: Tatsächlich hat die Gesuchstellerin mit der Einwilligung zu dem Interview beim ORF «den Kreis der informierten Personen vergrössert [...], indem sie sich u.a. gegenüber ausländischen Medien äusserte.» Der Artikel zu dem Interview geht jedoch an keiner Stelle auf «Details» aus der Intimsphäre der Gesuchstellerin ein, so wie das im Gerichtsurteil mit dem Verweis auf dieses Beweismittel suggeriert wird. Vielmehr wird ein öffentlich relevantes und medienrechtlich äusserts brisantes Thema aufgegriffen, das möglicherweise nicht nur in der Schweiz noch Gerichte beschäftigen wird.

Beweismittel Vi act. 8/32: Artikel vom 8. 10. 2019 zu einem Fernsehreport der ARD

Titel: Angriff auf Politikerinnen im Netz

Inhalt: In dem Fernsehreport der ARD bzw. dem Manuskript dazu wird darüber berichtet, wie Politikerinnen in Deutschland von Hasstiraden und Gewaltandrohungen im Netz besonders betroffen sind. Eine Umfrage unter Frauen im Bundestag hat ergeben, dass viele in den sozialen Medien regelmässig angefeindet werden. In dem Beitrag kommen verschiedenen Politikerinnen zu Wort. Auch die Gesuchstellerin hat als Gründerin des Vereins Netzcourage Gelegenheit, von ihren Erfahrungen der eigenen Hetzjagd zu berichten. Dabei wird auch thematisiert, dass sie bereits viele Strafanträge gestellt hat.

Kommentar: Tatsächlich hat die Gesuchstellerin mit der Einwilligung zu dem Fernsehbeitrag der ARD «den Kreis der informierten Personen vergrössert [...], indem sie sich u.a. gegenüber ausländischen Medien äusserte.» Der Beitrag thematisiert jedoch ausschliesslich Sachverhalte aus der Gemeinsphäre. Es wird nicht auf «Details» aus der Intimsphäre der Gesuchstellerin eingegangen, so wie dies im Gerichtsurteil mit dem Verweis auf dieses Beweismittel suggeriert wird. Vielmehr wird ein öffentlich relevantes Thema aufgegriffen, in dem mehrere Protagonistinnen mit entsprechenden Erfahrungen oder einem entsprechenden Engagement zur Vermeidung von Hass im Netz auftreten. Die Gesuchstellerin wird eindeutig in ihrer Rolle als Gründerin von Netzcourage inszeniert. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Gericht zur Auffassung gelangen konnte, das Verhalten der Gesuchstellerin sei mit dem Auftritt in solchen Sendungen darauf ausgerichtet gewesen, die Thematisierung von Lebensvorgängen aus der Geheimsphäre in der Öffentlichkeit weiter zu befeuern oder gar den Kreis der eben dazu informierten Personen zu vergrössern.

3.1.2 Beurteilung der Beweismittel zu II/5.5.7

Die Argumentation, die Gesuchstellerin sei selbst wesentlich daran beteiligt gewesen, dass der «Medienhype» um die Ereignisse der Landammann-Feier 2014 anhielt und das Interesse daran nicht abflachte, ist angesichts der dürftigen Beweislage nicht nachvollziehbar. Die herangezogenen Beweismittel zur Aussage, dass «die Gesuchstellerin mit gewissen Details zum Sachverhalt selbst an die Öffentlichkeit getreten» sei, beinhalten zwar tatsächlich einige Äusserungen aus dem Intimbereich; sie beziehen sich jedoch auf den Zeitraum kurz nach dem Vorfall und sie sind eine Reaktion auf bereits veröffentlichte, brisante und die Gesuchstellerin bedrohende Aussagen. Im dem einen Fall eine Reaktion auf die Konfrontation mit anonym geäusserten Gerüchten (Vi act. 8/12) und im anderen Fall auf einen fehlenden Kontext zur Einordnung einer zugespitzten Schlagzeile (Vi act. 8/19). Im ersten Fall (Konfrontation mit anonymen Gerüchten) wäre sogar vielmehr das medienethisch bedenkliche Verhalten der Ringierpresse zu kritisieren und zur Verantwortung zu ziehen, welche die Gesuchstellerin unlauter unter Druck setzte und den Medienhype am Laufen hielt.

Es trifft des Weiteren zu, dass die Gesuchstellerin mit ihrer Einwilligung zu Interviews mit ORF und ARD, «den Kreis der informierten Personen vergrössert hat, indem sie sich u.a. gegenüber ausländischen Medien äusserte.» Sie hat dies jedoch offensichtlich in der legitimen Rolle einer Medienkritikerin zu einem Sachverhalt von öffentlichem Interesse oder als Aktivistin von Netzcourage getan und dabei keine Lebensvorgängen aus der Geheimsphäre thematisiert.

Inwiefern schliesslich die Gesuchstellerin «auch auf ihrer Facebook-Seite sowie ihrem Twitter-Account wiederholt auf die Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 Bezug genommen» habe, lässt sich im Rahmen des vorliegenden Gutachtens genauso wenig widerlegen, wie dies das Gericht belegen konnte. Um darauf eingehen zu können, müsste das Gericht im Einzelnen entsprechende Äusserungen bezeichnen, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Beweismittel anfügen. Die diesbezügliche Begründung ist nicht hinreichend explizit genug, sodass sie nachvollzogen werden könnte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Gerichts unter II/5.7: «Eine Äusserung via Twitter ist zudem mit einem Artikel in einer Zeitung oder gar einem Buch nicht vergleichbar, weil dort andere Qualitätsmassstäbe und (journalistische) Verhaltensregeln gelten und die Gefahr unüberlegter Äusserungen wesentlich geringer ist.»

3.2 Analyse zum Gegenstand der Medienkritik

3.2.1 Analyse der Beweismittel zu II/5.5.8

Im Folgenden werden die in der Urteilschrift unter II/5.5.8 aufgeführten, einzelnen Beweismittel zu medialen Äusserungen der Gesuchstellerin kurz zusammengefasst und dann hinsichtlich der Argumentation des Gerichts kommentiert.

<i>Beweismittel</i> Vi act. 8/30: Artikel vom 5.7. 2019 zu einem Interview im ORF
<i>Titel:</i> SCHWEIZER MEDIENAFFÄRE Eine Frau allein gegen den Boulevard
<i>Inhalt:</i> Siehe inhaltliche Beschreibung oben unter 3.1
<p><i>Kommentar:</i> Tatsächlich wird in dem Beitrag zum Ausdruck gebracht, dass «der Zweck dieser Gerichtsverfahren [...] wesentlich darin [liege], öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen.» Sowohl das Vorhaben, per Gerichtsanordnung eine Entschuldigung herbeizuführen sowie bei einem Medienverlag auf Gewinnherausgabe zu klagen, wären ein medienrechtliches Novum und würden Präzedenzfälle schaffen. Der Gang an die Öffentlichkeit mit diesem Vorhaben ist tatsächlich ein Akt der öffentlichen Medienkritik, welche übrigens in einem Statement des Chefredaktors der "Neuen Zürcher Zeitung" ebenfalls anklingt, wenn dieser sich wie folgt zitieren lässt: «Das würde viele Verlage, die Borderline-Journalismus betreiben, dazu bringen, sehr viel genauer hinzuschauen. Das wäre gut.»</p> <p>In der medienwissenschaftlichen Forschung gibt es einen Konsens, dass mediale Medien(Selbst)Kritik blinde Flecken und Selbstbeobachtungsfallen aufweist. Es gibt ein Defizit an medialer Medienkritik, das damit begründet wird, dass sich Medien kaum selbst beobachten können und davon absehen, andere Medien oder gar die Branche öffentlich zu kritisieren. Gerade im hier diskutierten Fall, bei dem sich ausschliesslich alle Informationsmedien der Schweiz am Medienhype beteiligt haben, ist eine nachhaltige Medienkritik kaum zu erwarten. Umso wichtiger ist es, dass aussermediale Akteure Medienkritik betreiben, nicht zuletzt von Akteuren, die in medienrechtlicher Hinsicht von der medialen Berichterstattung betroffen sind. Es ist also aus medienethischer und medienwissenschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar, warum das Gericht aus den medienkritischen Aktivitäten der Gesuchstellerin die Argumentation ableiten kann, dass diese durch ihre Medienkritik selber dazu beigetragen, dass ursprünglich persönlichkeitsrechtlich geschützte Vorkommnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien.</p>

<i>Beweismittel</i> Vi act. 8/11 Artikel von Zentralplus vom 10. 4. 2019
<i>Titel:</i> Spiess-Hegglin über Ringier: «Polemik, Zynismus und Gegenangriffe
<p><i>Inhalt:</i> In dem Artikel geht es darum, warum die Gesuchstellerin das Medienhaus Ringier wegen Persönlichkeitsverletzung verklagte. Sie führt aus, dass zuerst die Frage geklärt werden müsse, ob der «Blick» ihren Namen habe veröffentlicht und somit den Opferschutz missachten dürfen. Alle Folgen könne man anschliessend einklagen. Der Autor betont, dass der kritisierte Artikel «eine mediale Lawine» auslöste, die über die Protagonisten hinwegrollte. Es wird auch erwähnt, dass sich die Gesuchstellerin bis heute immer wieder Beschimpfungen ausgesetzt sehe. Es wird ebenfalls erwähnt, dass die Gesuchstellerin eine Entschuldigung des Medienhauses erwarte und dass die Rechtsvertreterin die Möglichkeit der</p>

Gewinnherausgabe von Ringier prüfen wolle. Der Artikel gibt wieder, was an der Verhandlung von beiden Parteien vorgetragen wurde. Die Gesuchstellerin wird mit der Aussage zitiert, sie wolle mit diesem Prozess eine Änderung im Boulevard-Journalismus erreichen, auch stellvertretend für andere.

Kommentar: Tatsächlich wird in dem Beitrag zum Ausdruck gebracht, dass «der Zweck dieser Gerichtsverfahren [...] wesentlich darin [liege], öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen.» In dem Artikel wird die Gesuchstellerin mit ungefähr diesem Wortlaut zitiert. Wie bereits oben ausgeführt ist eine solches Vorhaben in erster Linie als Akt der öffentlichen Medienkritik zu interpretieren; als ein legitimes Anliegen also angesichts des Versagens der medialen Medien(Selbst)Kritik in diesem Fall.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Gericht solche medienkritischen Äusserungen als einen Nachteil der Gesuchstellerin wertet, wenn es um die Frage geht, ob die Gesuchstellerin selbst dafür verantwortlich sei, dass zuvor persönlichkeitsrechtlich Geschütztes nun der Gemeinsphäre zugeordnet werde.

Es scheint auch unverhältnismässig zu sein, das entsprechende medienkritischen Äusserungen dahingehend interpretiert werden, dass «der Gesuchstellerin in diesem Kontext gerade nicht (mehr) daran gelegen» sei, «die durch die Verfahren ausgelöste neuerliche Publizität zu unterdrücken und ihre Anonymität bzw. ihr Recht auf ein "Verschwinden in der Masse" zu wahren.»

Beweismittel Vi act. 8/15 Rede am Reporter-Forum im Volkshaus Zürich vom 19.10.2018

Titel: Lightning-Talk des Reporter-Forums im Volkshaus Zürich

Inhalt: Der Text gibt den Inhalt einer Rede wieder, den die Gesuchstellerin am Reporter-Forum im Volkshaus Zürich vom 19.10.2018 vor Journalistinnen und Journalisten gehalten hat. Die Rede beinhaltet wiederum medienkritische Äusserungen. «Ich gehe davon aus, dass Sie zu jenen Journalistinnen und Journalisten gehören, welche meine Geschichte recherchiert anstatt bloss kommentiert haben,» spricht die Rednerin ihr Publikum an. «Ich habe mich erholt von der Medienhetzjagd, auf welche die Jagd in den Sozialen Medien folgte,» gibt sie zu bedenken.

Sie erwähnt den Medienhype und die Tatsache, dass nach Weihnachten 2014 fast 2000 über sie geschrieben wurden; 170 allein bei Blick. Vor Weihnachten 2014 hätte es zwei Dutzend Erwähnungen gegeben. Sie kritisiert mangelnde Recherchen und erwähnt Ausnahmen. Sie schildert, wie verheerend für sie «das Herunterspielen und Boulevardisieren des Vorfalls als «Sex-Affäre» für sie war. Sie erwähnt, dass der Schweizer Presserat ihre Beschwerde zur Blick-Berichterstattung ja in allen Punkten gutgeheissen habe und gibt zum Ausdruck, dass sie von manchen Medien eine Entschuldigung erwarte.

Die Gesuchstellerin begründet auch, weshalb sie sich nicht alles habe gefallen lassen: «Ich versuchte, die Kontrolle über meine Geschichte zu erhalten. Ich wollte entscheiden, was an die Öffentlichkeit geht und was nicht. Ich wollte korrekt zitiert werden. Ich wollte die Artikel gegenlesen.» Am Schluss ihrer Rede weist sie auf den in vier Wochen stattfindenden Gerichtsprozess gegen Ringier sowie denjenigen im Frühling dann gegen die Weltwoche.

Kommentar: Bei dem Beweismittel handelt es sich nicht um einen medialen Bericht, sondern um einen Vortrag an einer Veranstaltung, an der sich Journalistinnen und Journalisten treffen. Die Gesuchstellerin wurde von den Veranstaltern dazu eingeladen, ihre Medienkritik direkt bei Medienschaffenden anzubringen und so einen Beitrag an Selbstreflexion zu leisten. Wie das Gericht aus solchen Auftritten ableiten kann, dass die Gesuchstellerin «offenbar [...] für ihre Botschaft öffentliche Aufmerksamkeit erzielen [wollte und will] und [...] zu diesem Zweck die wiederkehrende Publizität der Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 zumindest bewusst in Kauf» nehme, ist nicht nachvollziehbar.

In ihrer Rede vor den Medienschaffenden ist die Gesuchstellerin keinesfalls auf Vorkommnisse an der Landammann-Feier eingegangen, die der Intimsphäre zuzuordnen wären. Es ist also durchaus möglich, an halb-öffentlichen Anlässen Medienkritik zu üben, ohne dass – wie vom Gericht unterstellt – in Kauf genommen werden muss, dass auch intime Details weiterverbreitet und einem breiten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Beweismittel Vi act. 8/16: Artikel von Zentralplus vom 15. May 2019

Titel: Spiess-Hegglin: «Wenn's weitergeht, dann geht's halt weiter»

Inhalt: Der Artikel berichtet über den «SRF»-Medienclub», in dem das Urteil des Zuger Kantonsgerichts zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin durch das Medienhaus Ringier diskutiert wurde. Alle Gesprächsteilnehmenden werden mit einigen Aussagen zitiert. So auch ein Professor für Zivilrecht mit den Worten: «Die Medien sollen das Urteil zur Selbstreflexion brauchen,» denn die Boulevardzeitung schein nun eben das gerade nicht gemacht zu haben.

In dem Artikel wird auch erwähnt, dass sich die Gesuchstellerin weitere rechtliche Schritte vorbehalte; konkret gehe es um die Herausgabe des Gewinns, welcher Ringier allein mit Artikeln über die Berichterstattung zu dem Fall erwirtschaftet habe. Ein mitdiskutierender Journalist verurteilte die fehlende Selbstkritik der Medien und die Unfähigkeit, hinzustehen und sich zu entschuldigen, wenn sie Fehler gemacht hätten. Die Gesuchstellerin war selber nicht in der Runde mit dabei. Sie begründete dies damit, dass sie nicht als Medienopfer habe dastehen wollen; es gehe in der Sache nicht um sie.

Kommentar: Die Sendung «SRF-Medienclub» ist explizit eine medienkritische Sendung, die zum Ziel hat, zur kritischen Medienkompetenz des Publikums beizutragen. Der diskutierte Fall rund um das Urteil des Zuger Kantonsgerichts eigene sich sehr gut für eine medienkritische Debatte und zur Reflexion über medienethische Fragen.

Die Sendung hat gezeigt, dass eine medienkritische Auseinandersetzung mit der medialen Berichterstattung zu den Vorkommnissen an der Landammann-Feier 2014 möglich ist, ohne die in Dispositiv-Ziff. 1 erwähnten Lebensvorgänge aus der Intimsphäre der Gesuchstellerin zu thematisieren. Sie werden dadurch nicht zu Gemeingut und gehören deshalb auch heute auch weiterhin in den durch die Persönlichkeitsrechte geschützten Bereich. Die Gesuchstellerin hat ihre physische Abwesenheit in der Sendung auch damit begründet, dass es nicht um sie gehe, sondern eben um die medienkritische Reflexion.

3.2.2 Beurteilung der Beweismittel zu II/5.5.8

Es trifft zu, dass sich die Gesuchstellerin selbst persönlich oder über ihre Anwältin gegenüber den Medien zu straf- und zivilrechtlichen Verfahren äusserte und erklärte, «der Zweck dieser Gerichtsverfahren liege für sie wesentlich darin, öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen.» Dies bestätigen auch die im Urteil angeführten Beweismittel.

Die Beispiele zeigen jedoch auch, wie wichtig eine aussermediale Medienkritik ist, wenn ein medienethisch bedenklicher Medienhype von den Medien vorangetrieben wird, die selbst mediale Medienkritik unterlassen, weil sie im Glashaus der Branche sitzen, die es zu kritisieren gäbe oder weil eigene blinden Flecken und Selbstbeobachtungsfallen im Weg stehen.

In der öffentlichen Auseinandersetzung zu straf- und zivilrechtlichen Verfahren ergeben sich Möglichkeiten zur Medienkritik. Dabei geht es auch um die medienrechtlich brisante Frage der Gewinnermittlung und Verwendung. Dieses Thema ist von öffentlichem Interesse. Tatsächlich darf erwartet werden, dass die Gesuchstellerin für ihre medienkritische Botschaft öffentliche Aufmerksamkeit erzielen möchte.

Dies bedeutet doch jedoch nicht – und dies zeigen ja gerade die Beweismittel –, dass sie «zu diesem Zweck die wiederkehrende Publizität der Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 zumindest bewusst in Kauf» nehmen muss. Persönlichkeitsrechtlich Geschütztes muss aufgrund einer notwendigen medienkritischen Auseinandersetzung nun nicht der Gemeinsphäre zugeordnet werden.

Es trifft nicht zu, dass die Gesuchstellerin durch ihr medienkritisches Auftreten selber den Schutz der eigenen Intimsphäre ihrer Mission untergeordnet hat. Der Argumentation, dass die Gesuchstellerin selbst dafür verantwortlich sei, dass zuvor persönlichkeitsrechtlich Geschütztes nun der Gemeinsphäre zugeordnet werde, ist nicht nachvollziehbar.